

# RS Vwgh 2025/2/12 Ra 2024/08/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2025

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24 Abs2

AIVG 1977 §25 Abs1

AIVG 1977 §36a Abs5 Z1

AIVG 1977 §36b Abs1

AIVG 1977 §38

BAO §198

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/08/0210 E 19. Oktober 2011 RS 1 (hier: nur der erste Halbsatz; auch in Bezug auf die Bindung des BVWG im Beschwerdeverfahren)

## Stammrechtssatz

Nach ständiger hg. Rechtsprechung ist die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges an den Spruch des Einkommens- und Umsatzsteuerbescheides gebunden, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2006/08/0033). Nach ständiger hg. Rechtsprechung ist die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges an den Spruch des Einkommens- und Umsatzsteuerbescheides gebunden, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2006/08/0033).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080109.L01

## Im RIS seit

11.03.2025

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)